

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
5 ngr. für das Viertel-
jahr. Infections-
gebühren werden bis-
lig berechnet.

Vogtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

Was ist aufreizend?

Am 27. Novbr. standen vor den Dresdner Assisen Kaufmann Friedrich Traugott Meißner und acht Genossen, als Ausschußmitglieder des deutschen Vereins, wegen des bekannten von ihrem Vorstande Dr. W. A. Hauguer in Pirna am letzten April 1849 verabsaßten Placats. Der Redacteur der „Fliegenden Fahre,“ Herr Ch. E. Keller in Pirna, hatte das Placat in sein Blatt aufgenommen und auch den Anschlag drucken lassen und war deshalb auch Mitangeklagter, welcher vom D. Joseph verteidigt wurde, der Folgendes sprach:

Ungefühnt, unversöhnt durch das traurige Schicksal des Jünglings, welcher alsbald, nachdem er die Schrift zum Aergernisse des Staatsanwaltes geschrieben, in den hochgehenden Wellen der letzten Ereignisse seinen Tod fand, verfolgt der Staatsanwalt ihn noch in den Männern, welche bei jenem (einem seiner letzten) Werke nahe gestanden haben. Es soll vergebens sein! Denn die für die Anklage benutzte Gesetzesbestimmung, deren künstliche Zusammensetzung mit einer anderen (ungleichen Theilnahme) nicht einmal ein volksthümliches Verständniß darbietet, hat schon überhaupt nur noch einen geringen praktischen Werth. Jedes Gesetz, jedes Gesetzbuch ist ein Bild seiner Zeit. Unser Kriminalgesetzbuch verdankt seine Entstehung dem Jahre 1838, einer Zeit der ängstlichen Verfolgung der Presse, der gehässigsten Fehde gegen das freie Wort, welches vergeblich gegen den, sogar verfassungswidrigen und daher hoffentlich nur durch auswärtigen Einfluß ausgenöthigten Zwang ankämpfte; jetzt aber stehen wir in einer Zeit, in welcher die freie Presse ihre Herrschaft ausgebreitet; und dennoch steht der §. 94 des Kriminalgesetzbuchs noch da in einer Zeit, gegen deren Geist er gerichtet war. Nur mit größter Vorsicht darf er daher da, wo es möglich, noch angewendet werden. Die deutschen Grundrechte gaben einem jeden Deutschen das Recht, durch Wort, Schrift und Druck seine Meinung frei zu äußern. Eine Schrift, welche

bloße Meinungen ausspricht, kann daher nicht strafbar sein; eine Meinung kann an sich nicht aufreizend sein, denn ist sie eine richtige und reizt dennoch auf, so ist sie berechtigt, aufzureizen; und ist sie falsch, so wird sie bei denkenden, verständigen Menschen nicht die Kraft haben, aufzureizen. Wissen Sie, meine Herren Geschworenen, was das Aufreizenste ist, was es giebt? Das ist die Idee! Sie ergreift und erfüllt ganze Völker, sie wälzt ihre Bahnen fort, unbekümmert sogar durch die kleinen Hindernisse einiger kriminalrechtlicher Drohungen! Das hat die neue Zeit gelehrt und bestätigt. Wissen Sie, meine Herren Geschworenen, was das Aufreizendste auf der Welt ist? Das ist die — Wahrheit. Sie war es stets! und je reiner, unverhohlener sie ausgesprochen wurde, desto bitterer und tiefer traf und verletzte sie; je neuer und überraschender sie war, desto mehr wurde sie verfolgt. Wenn ich behaupte, daß Meinungen als Aufreizung nicht strafbar sind, selbst wenn der Richter sie für falsch gehalten, und nach §. 94 nicht zeitgemäß sei, so verstehe man dies nicht so, als ob ich demselben anstatt des Vorrechtes auch seine Geltung absprechen wolle; nur der Maßstab der Beurtheilung dessen, was aufreizend ist, ist durch die Zeit verändert, was früher aufreizend war, ist jetzt vielleicht beruhigend; und dem Rechte des freien Wortes müssen die Herren Geschworenen das Zugeständniß machen, daß der Begriff des Aufreizenden in die engsten Grenzen geschlagen werde. Darum dürfen Sie nicht die Schrift für aufreizend im Sinne des Kriminalgesetzbuches Art. 94 für aufreizend, aufregend halten, welche ausregen kann, oder wirklich aufgeregt hat, sondern nur die, welche voraussichtlich und nothwendig aufregen mußte; das Aufregbare, Aufregliche nicht mit dem Aufreizenden verwechseln. Hierzu reichen Meinungen nie aus, sondern es bedarf einer bestimmten Aufforderung zur Thätigkeit bei denen, welche die Schrift lesen, und jedenfalls muß unter den vielen vorkommenden Aufreizungen es eine widerrechtliche sein, wenn sie für schuldig befunden werden darf.